

Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Psychologie
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 24. Mai 2018 (AM 6/2018, S. 2 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Psychologie für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 8. Juni 2018 (AM 11/2018, S. 131 - 138) werden wie folgt geändert:

1. In **§ 6 (Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte) Absatz 1** werden die Beschreibungen des **Moduls B-EP: Entwicklungspsychologie** wie folgt gefasst:
 - (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Psychologie umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul B-EP: Entwicklungspsychologie (6 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erwerben die Studierenden Wissen über Gegenstand, Methoden, Theorien und Befunde der Entwicklungspsychologie. Dabei geht es im Wesentlichen um ein Verständnis von Entwicklung als zielgerichteten Prozess hin zu einer möglichst adäquaten Anpassung an Umweltgegebenheiten. Die Vorlesung „Einführung in die Entwicklungspsychologie“ vermittelt Kenntnisse über Inhalte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie sowie empirisch fundiertes Wissen über die (normale und abnorme) Entwicklung verschiedener psychischer Funktionsbereiche (z. B. Kognition, Emotion, usw.). In der Lehrveranstaltung „Entwicklungspsychologie II“ werden einzelne Themengebiete aus der Vorlesung, auch mithilfe von wissenschaftlicher Primärliteratur, vertieft.

2. Aufgrund der Änderung der Prüfungsform für das **Modul B-EP: Entwicklungspsychologie** wird die **Tabelle in § 7 (Prüfungen) Absatz 1** wie folgt neu gefasst:
 - (1) Im Unterrichtsfach Psychologie sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistung	Prüfungs- form	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraus- setzung Modulprüfung	LP
Modul B-AP: Allgemeine Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-FD: Fachdidaktik	Modulprüfung	schriftlich	benotet	3 Studienleistungen	8
Modul B-FM: Psychologische Forschungs- methoden	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-DP: Differentielle Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-PP: Pädagogische Psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	2 Studienleistungen	8
Modul B-EP: Entwicklungs- psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	6
Modul B-SAOP: Sozial-, Arbeits- und Organisations- psychologie	Modulprüfung	schriftlich	benotet	1 Studienleistung	8
Modul B-KP: Klinische Psychologie	Modulprüfung	mündlich	benotet	-	6
Modul B-WV: Wahlpflichtver- anstaltungen / Begleitmodul zur Bachelorarbeit	4 Teilleistungen	mündlich oder schriftlich	benotet	-	10

3. § 8 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Zugang zu Lehrveranstaltungen) Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan

oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrende oder beauftragter Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Die geänderten Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie eingeschrieben worden sind, können beim

Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen geänderten Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn Studierende in dem Modul B-EP Entwicklungspsychologie bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben.

- (4) Ab dem Wintersemester 2023/2024 gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer geänderten Fassung für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für diesen Studiengang und das Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund Geltung erlangt haben.
- (5) Die Regelung des § 8 gilt für alle in den Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Psychologie an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 20. April 2022 und des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bildungsforschung vom 11. Mai 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer